



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest

Postanschrift:
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8
011849 Bukarest/Rumänien
Internet: www.rumaenien.diplo.de
info@bukarest.diplo.de
Telefon (+40) 21 202 98 30
Telefax (+40) 21 202 97 31

Merkblatt zur Ehescheidung

Stand: April 2018/cb/rm

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Scheidung bei deutsch-rumänischen Ehen (binationale Ehen):

Bei einer deutsch-rumänischen Ehe kann der Scheidungsantrag sowohl bei dem zuständigen deutschen Gericht als auch bei dem zuständigen rumänischen Gericht eingereicht werden.

Scheidung in Deutschland:

Bei einer Scheidung in Deutschland ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gesetzlich vorgeschrieben.

- Welches Gericht zuständig ist, richtet sich nach dem gemeinsamen Wohnsitz der Eheleute.
- Wenn kein gemeinsamer Wohnsitz (mehr) vorhanden ist, richtet sich die Zuständigkeit nach einem der Wohnsitze der Eheleute.

Scheidung in Rumänien:

In Rumänien ist es, neben Scheidungen durch Gericht, möglich, sich unter bestimmten Voraussetzungen bei kinderlosen Ehen auch durch den Standesbeamten scheiden zu lassen. Wenn Sie bereits Kinder haben, können Sie sich auch bei einem öffentlichen Notar scheiden lassen.

Zuständiges Gericht bei deutsch-deutschen Ehen, wenn beide Eheleute im Ausland leben:

In diesem Fall ist das Amtsgericht Schöneberg (Berlin) zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter <https://service.berlin.de/senatsverwaltungen/>

Durchführung des Versorgungsausgleichs über deutsche Anrechte nach deutschem Recht:

Wenn eine Ehe, gleichwohl binationale wie auch deutsch-deutsche Ehe, im Ausland geschieden wird und keine der Parteien in Deutschland wohnt, ist für die Durchführung des Versorgungsausgleiches nach deutschem Recht das Amtsgericht Schöneberg (Berlin) zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter <https://service.berlin.de/senatsverwaltungen/>

Wirksamkeit einer rumänischen Scheidung im deutschen Rechtsbereich:

Scheidungsurteile sowie behördliche Scheidungen und Scheidungen durch Notare wirken grundsätzlich nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen wurden. Ausländische Entscheidungen in Ehesachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel der **förmlichen Anerkennung (siehe unten)**. Ob eine förmliche Anerkennung einer in Rumänien erfolgten Scheidung **zwingend erforderlich** ist, hängt vom **Zeitpunkt** der Scheidung ab:

- 1) Für Scheidungen **vor dem 01.03.2001** gilt **immer** das förmliche Anerkennungsverfahren.
- 2) Für Scheidungen **im Zeitraum ab 01.03.2001 bis 01.01.2007** gilt dies **ebenso, es sei denn**, es liegt eine **Bescheinigung nach Art. 39 EG-Verordnung Nr. 2201/2003** (Anhang I) vor.
- 3) Eine in Rumänien durchgeführte Scheidung **nach dem 01.01.2007** ist im deutschen Rechtsbereich **ohne förmliches Anerkennungsverfahren** wirksam. Wurde die Scheidung jedoch durch einen **rumänischen Notar** oder ein **rumänisches Standesamt** vorgenommen, so **ist** auch hier die **Vorlage** einer **Bescheinigung nach Art. 39 EG-Verordnung notwendig**.

Förmliche Anerkennung der Scheidung:

- Die Zuständigkeit für die Anerkennung der ausländischen Scheidung richtet sich nach dem Wohnsitz einer der Parteien in Deutschland.
- Wenn keine der Parteien einen Wohnsitz in Deutschland hat, ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig.

Bei Anträgen auf Anerkennung ausländischer Scheidungen aus dem Ausland:

Wenn der Antrag für das Anerkennungsverfahren in Deutschland aus dem Ausland gestellt werden soll, muss eine deutsche Auslandsvertretung die **Unterschrift** des Antragstellers oder der Antragstellerin **beglaubigen**. Hierfür fällt eine Gebühr in Höhe von 20 Euro, zahlbar in RON zum jeweiligen Zahlstellenkurs der Botschaft oder per Kreditkarte (Visa-/Mastercard).